Eingang
29. Sep. 2022
RBB

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
DIE MINISTERIN

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Herrn Verbandsvorsitzenden
Landrat Roland Bernhard
Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen
Musberger Straße 11
71032 Böblingen

Stuttgart 28. September 2022
Telefon +49 (711) 126-2682
Aktenzeichen UM26-8981-65/1/8
(Bitte bei Antwort angeben!)

Geplante Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

Sehr geehrter Herr Landrat,

für Ihr Schreiben vom 26. Juli 2022 zur geplanten Aufnahme von Abfallverbrennungsanlagen in den Geltungsbereich des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) danke ich Ihnen.

Ziel des BEHG ist es, im Interesse des Klimaschutzes eine Lenkungswirkung zu einer CO_2-ärmeren Energieerzeugung zu entfalten und so zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, einschließlich des langfristigen Ziels der Treibhausgasneutralität, beizutragen. Diese Lenkungswirkung darf nur dort entfallen, wo der Verfahrensweg der thermischen Behandlung von Abfällen aus anderen ökologischen Gründen sinnvoll und daher verpflichtend vorgegeben ist. Dies gilt bei Siedlungsabfällen nur für jene Anteile, für die keine oder lediglich ökologisch problematischere alternative Entsorgungswege bestehen.

Wie wir aus einer Untersuchung des Umweltbundesamtes vom Juni 2020 wissen, betrifft dies bei den Restabfällen, die in den Abfallverbrennungsanlagen angeliefert werden, nur ein Drittel des Abfallaufkommens, während zwei Drittel des Aufkommens aus Wertstoffen bestehen und einer wesentlich hochwertigeren Verwertung zugeführt

werden könnten. Demnach besteht mit rund 39 Prozent der größte Teil des Restmülltonneninhalts aus Bioabfällen. Die sogenannten trockenen Wertstoffe wie Altpapier, Altglas, Kunststoffe, Alttextilien, Holz, Kork und Elektroaltgeräte schlagen mit weiteren 27 Prozent zu Buche. Schon dies macht die Notwendigkeit einer verstärkten Lenkungswirkung hin zu einer stofflichen Verwertung mehr als deutlich. Es muss daher die Motivation der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger deutlich erhöht werden, Wertstoffe an Stelle von Verbrennungsrückständen zu generieren.

Wichtig ist dies umso mehr im Hinblick auf die im Augenblick äußerst stark ausgelasteten baden-württembergischen Verbrennungskapazitäten. Bevor über den Ausbau der Verbrennungskapazitäten diskutiert und immer neue Autarkieausnahmen für die Abfallverbringung ins Ausland gewährt werden, muss dringlich über die Abfallvermeidung und über unsere Möglichkeiten zur Verringerung des Umfangs der thermischen Abfallverwertung nachgedacht werden. Hierzu kann eine Einbeziehung der Abfallverbrennung in den Emissionshandel sicher beitragen und so unsere umfangreichen Bemühungen um den Ausbau des stofflichen Recyclings unterstützen.

Dies gilt auch für den Landkreis Böblingen. Mit einem Hausmüllaufkommen von 116 kg pro Einwohner im Jahr 2021 ist die Restabfallmenge in Böblingen noch immer deutlich höher, als dies im Rahmen der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans 2015 für den Fall einer guten Weiterentwicklung des stofflichen Recyclings prognostiziert wurde (80 kg). Damit steht der Kreis nicht schlechter da, als viele andere Kreise im Land, gerade das macht aber deutlich, dass wir bei der Verringerung der Abfallmengen endlich vorankommen müssen.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die baden-württembergische Landesregierung die durch die Bundesregierung beschlossene BEHG-Novelle und hat sich im Bundesrat lediglich für die Aufnahme einer Ausnahme für die Verbrennung von Sonderabfälle ausgesprochen. Ich bin mir sicher, dass es damit bei den gewerblichen Abfallerzeugern und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gelingen wird, Überlegungen zur Ausweitung des stofflichen Recyclings voranzutreiben und so Zug um Zug die Restabfallmengen zu senken. Daher teile ich die vielfach vorgetragene Sorge nicht, das neue BEHG werde zu deutlichen Gebührenerhöhungen für Bürgerinnen und Bürger führen. Zum einen sind die tatsächlichen Kostenfolgen derzeit noch gar nicht absehbar, weil die Regelungen zur Berechnung der kostenrelevanten Emissionen erst in einer noch zu entwickelnden Rechtsverordnung nach § 11 BEHG festgelegt werden, über die dann zu gegebener Zeit zu diskutieren sein wird. Zum anderen eröffnet das

oben angesprochene Potential an Wertstoffen in der Restmülltonne umfangreiche Möglichkeiten, die Verbrennungskosten und damit die Abfallgebühren zu vermindern. Ich bin zuversichtlich, dass es unseren öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auch hier gelingt die Kosten der Abfallentsorgung niedrig zu halten. Nicht umsonst haben die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg Abfallgebühren, die bundesweit zu den niedrigsten zählen.

Inwieweit die Novelle des BEHG im Bereich der Fernwärme zu relevanten Kostenerhöhungen für die Kunden und zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Betreiber der Abfallverbrennungsanlagen führt, bleibt abzuwarten. Bislang zählen die Abfallverbrennungsanlagen zu den Profiteuren der aktuellen Entwicklung an den Energiemärkten, weil sie deutlich geringer als andere Energieerzeuger von den Preiserhöhungen für Öl und Gas betroffen sind. Dieser Kostenvorteil wird sich in den nächsten Monaten weiter erhöhen. Zugleich profitieren Ihre Kunden von den Vorteilen einer krisensicheren Belieferung mit Wärme. Die aus dem Kreis der Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen immer wieder vorgebrachte Besorgnis einer Behinderung der Fernwärme aus Abfällen durch das neue BEHG vermag ich vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Thekla Walker

Thekla Walker MdL